



STELLUNGNAHME

05.05.2026

REFERENTENENTWURF ZUM GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES WÄRME- PLANUNGSGESETZES STELLUNGNAHME DIE STADTENTWICKLER.BUNDESVERBAND E.V.

PRÄAMBEL

Der Bundesverband DIE STADTENTWICKLER vertritt Unternehmen, die Kommunen bei der Erstellung von Wärmeplänen, bei städtebaulichen Fachplanungen sowie bei der Entwicklung umsetzungsorientierter Strategien zur Klimaneutralität unterstützen. In dieser Weise begrüßen wir das übergeordnete Ziel des Gesetzentwurfs, die kommunale Wärmeplanung praxistauglicher, effizienter und rechtssicherer auszugestalten. Die Erfahrungen aus der bisherigen Planungspraxis zeigen deutlich, dass insbesondere kleinere Kommunen vor erheblichen personellen, finanziellen und methodischen Herausforderungen stehen. Vereinfachungen, eine klarere Datenbasis und eine stärkere Ausrichtung auf die Umsetzung sind daher grundsätzlich richtige und notwendige Schritte.

Gleichzeitig ist aus fachplanerischer Sicht entscheidend, dass Vereinfachung nicht zu einer Absenkung der strategischen Qualität der Wärmeplanung führt. Kommunale Wärmeplanung ist nicht allein ein verwaltungsrechtliches Verfahren, sondern ein zentrales Steuerungsinstrument für die Transformation der lokalen Energieversorgung, für Investitionsentscheidungen der Wirtschaft, für die Weiterentwicklung technischer Infrastrukturen und für die integrierte Stadtentwicklung. Ihre Ergebnisse prägen langfristig Entscheidungen über Wärmenetze, Stromnetze, Gebäudesanierung, erneuerbare Energien, Abwärmennutzung, Quartiersentwicklung und Klimaanpassung.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den Entwurf ambivalent. Positiv sind insbesondere die Bemühungen um Bürokratieabbau, die Klarstellung zur Datennutzung, die Einführung eines bundesweiten Datenraums sowie die Aufnahme der Kälteplanung. Kritisch bewerten wir jedoch, dass die vorgesehene kleine Wärmeplanung nach § 22a WPG-E in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zu stark auf Verfahrensverkürzung und Aufwandssenkung ausgerichtet ist. Sie birgt das Risiko, dass Potenziale für leitungsgebundene, quartiersbezogene oder integrierte Versorgungslösungen nicht hinreichend erkannt werden und dass kleine Kommunen vorschnell auf dezentrale Einzelversorgungspfade festgelegt werden.



Gerade in kleineren Städten und Gemeinden können verdichtete Ortskerne, öffentliche Liegenschaften, soziale Infrastrukturen, Gewerbestandorte, Abwärmequellen, Kläranlagen oder Neubau- und Sanierungsgebiete tragfähige Ansatzpunkte für Wärmenetze, kalte Nahwärme oder integrierte Quartierslösungen bilden. Diese Potenziale werden nur dann sichtbar, wenn auch vereinfachte Verfahren fachlich hinreichend belastbare Mindestprüfungen, transparente Datenstandards und qualifizierte Beteiligungsprozesse vorsehen.

Aus unserer Sicht muss die Novelle daher stärker darauf ausgerichtet werden, Vereinfachung und fachliche Steuerungsfähigkeit miteinander zu verbinden. Wärmepläne müssen auch künftig belastbare, vergleichbare und umsetzungsorientierte Grundlagen für kommunale Entscheidungen, Investitionen privater und öffentlicher Akteure sowie für die Erreichung der Klimaneutralitätsziele liefern. Ein Wärmeplan, der zwar schnell erstellt, aber methodisch zu schwach fundiert ist, schafft keine ausreichende Orientierung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Netzbetreiber, Wohnungswirtschaft und kommunale Entscheidungsträger. Es lässt sich nicht ganz der Eindruck vermeiden, die Novelle werde vor allem deshalb angestoßen, weil die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Erstellung von Wärmeplänen sinkt. Etwaige finanzielle Verpflichtungen werden abgemildert mit einem abgesenkten Standard und Erfordernissen an die Wärmeplanung an sich. Wir bitten den Gesetzgeber daher, diese Grundannahme zu überdenken und für eine auskömmliche Mittelausstattung zu sorgen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung betreffen die Tatbestände, insbesondere des § 22a WPG-E, „knapp 90 Prozent aller Gemeinden in Deutschland“. Hier leben immerhin 45 Prozent der Gesamtbevölkerung in Deutschland, also etwa 37 Mio. Menschen. Sie werden nicht nur im Rahmen einer reduzierten Beteiligung (vgl. § 22a, Abs. 5 WPG-E) weitgehend ausgeschlossen, sondern leben in Gemeinden, deren Wärmepläne nicht geeignet sein werden für wirtschaftlich zu treffende Investitionsentscheidungen.

Wir plädieren ferner für eine Weiterentwicklung des Entwurfs, die Bürokratieabbau ermöglicht, ohne die Qualität der kommunalen Wärmeplanung zu gefährden. Erforderlich sind insbesondere verbindliche Mindeststandards für die kleine Wärmeplanung, klare Anforderungen an Datenqualität und Plausibilisierung, belastbare Kriterien für Prüfgebiete, eine stärkere Verknüpfung mit Stadtentwicklung und Klimaanpassung sowie verbindlichere Anforderungen an Umsetzungsmaßnahmen. Nur so kann die Wärmeplanung ihre Funktion als strategisches und zugleich handlungsleitendes Instrument der kommunalen Transformation erfüllen.



FACHLICHE BEWERTUNG IM EINZELNEN

1. Kleine Wärmeplanung birgt Gefahr einer strukturellen Vorfestlegung auf dezentrale Versorgung (§ 22a WPG-E)

Nach § 22a Abs. 1 soll das beplante Gebiet bei der kleinen Wärmeplanung grundsätzlich vollständig als Gebiet für dezentrale Wärmeversorgung dargestellt werden. Nur ausnahmsweise können Teilgebiete als Prüfgebiete für Wärmenetze, Wasserstoffnetze oder Netze für grünes Methan ausgewiesen werden. Diese Konstruktion verschiebt die planerische Grundannahme deutlich zugunsten dezentraler Lösungen. Der Entwurf begründet dies damit, dass in kleinen, ländlich geprägten Kommunen eine leistungsgebundene Wärmeversorgung „eher selten zu erwarten“ sei und die reguläre Wärmeplanung häufig nur bestätige, dass Netze nicht wirtschaftlich seien.

Fachlich ist diese Pauschalisierung problematisch. Auch kleinere Kommunen können über verdichtete Ortskerne, öffentliche Liegenschaften, Gewerbegebiete, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Schwimmbäder, industrielle Abwärmequellen, Kläranlagen oder Quartiere mit hohem Sanierungsbedarf verfügen. Gerade dort können kleine oder mittlere Wärmenetze, kalte Nahwärmenetze oder quartiersbezogene Lösungen energiewirtschaftlich sinnvoll sein. Wenn der gesetzliche Regelfall aber „dezentral“ lautet und Netzlösungen nur als Prüfgebiete nachgelagert vertieft untersucht werden, besteht das Risiko, dass strategisch relevante Infrastrukturpotenziale zu spät oder gar nicht identifiziert werden.

Besonders kritisch ist, dass § 22a Abs. 2 lediglich verlangt, dass eine vertiefte Untersuchung eines Wärmenetz-Prüfgebiets „angezeigt“ ist, insbesondere bei bestehenden Netzen, hinreichenden Wärmebedarfsdichten, bekannten Potenzialen erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme sowie bekannten Großverbrauchern. Diese Kriterien sind zwar plausibel, aber zu stark auf bereits erkennbare oder bekannte Potenziale ausgerichtet. Nicht erfasst werden Potenziale, die erst durch eine systematische Untersuchung sichtbar würden. Damit droht ein methodischer Zirkelschluss: Wo wenig erhoben wird, wird wenig erkannt und wo wenig erkannt wird, entsteht kein Prüfgebiet.

Somit reduziert § 22a nicht nur Verfahrenstiefe, sondern verändert die materielle Steuerungswirkung der Wärmeplanung. Im Kern muss es doch aber darum gehen, den Kommunen ein belastbares Planungstool in die Hand zu geben, das sie in die Lage versetzt, die notwendigen und wirtschaftlichen Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität 2045 zu treffen. Die kleine Wärmeplanung darf nicht zu einer „Negativplanung“ für Wärmenetze werden. Erforderlich wäre mindestens ein verbindlicher Mindestprüfmaßstab für Wärmenetzpotenziale, auch in kleinen Kommunen.



2. Ausschluss zentraler Verfahrensschritte bedeutet Qualitätsverlust durch Nichtanwendung (§§ 14 bis 22 WPG-E)

§ 22a Abs. 1 sieht vor, dass im Rahmen der kleinen Wärmeplanung wesentliche Vorschriften des regulären Wärmeplanungsverfahrens nicht gelten, insbesondere die §§ 14 bis 22. Damit entfallen gerade jene Elemente, die im WPG die fachliche Systematik der Wärmeplanung ausmachen: Eignungsprüfung, Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario, Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete und Umsetzungsstrategie. Der Entwurf stellt diese Reduktion ausdrücklich als Vereinfachung dar.

Diese Entlastung wird jedoch mit einem erheblichen Verlust an fachlicher Aussagekraft erkaufte. Gerade die Kombination aus Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und Zielszenario ist für eine strategische Wärmeplanung entscheidend. Ohne diese Schritte wird der Wärmeplan in kleinen Kommunen weniger ein Transformationsinstrument als ein vereinfachtes Orientierungsdokument. Das steht in Spannung zur eigenen Begründung des Entwurfs, wonach Wärmepläne künftig für Infrastrukturplanung, insbesondere Strom- und Gasnetzentwicklung, stärkere Bedeutung erhalten sollen.

Wenn kleine Wärmepläne rechtlich Wärmepläne im Sinne des § 23 bleiben, fachlich aber auf deutlich reduzierter Datengrundlage und ohne reguläre Zielszenarien erstellt werden, entsteht eine problematische Gleichstellung ungleicher Planungsqualitäten. Für Investoren, Netzbetreiber, Wohnungswirtschaft und Bürgerinnen und Bürger kann dies zu Fehlinterpretationen führen: Ein „Wärmeplan“ suggeriert strategische Belastbarkeit, obwohl die kleine Wärmeplanung gerade nicht dieselbe Tiefe aufweist.

Der Entwurf vermischt rechtliche Gleichwertigkeit mit fachlicher Ungleichwertigkeit. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass kleine Wärmepläne nur eine reduzierte Aussagekraft haben und keine gleichwertige Grundlage für langfristige Infrastrukturentscheidungen darstellen, sofern keine vertiefte Prüfung erfolgt.

3. Datenverzicht birgt Risiko unzureichender Planungsgrundlagen (§ 22a WPG-E i. V. m. § 10 und Anlage 1)

Nach § 22a Abs. 1 kann bei der kleinen Wärmeplanung auf die Erhebung von Daten nach Anlage 1 Nr. 1, 2 und 5 verzichtet werden. Das betrifft insbesondere Erdgasverbräuche, Wärmeverbräuche und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen. Parallel wird in § 10 die Möglichkeit geschaffen, Wärmeplanung stärker auf Wärmebedarfsdaten und öffentliche Datenquellen zu stützen. Der Entwurf sieht darin eine rechtssichere Vereinfachung und erlaubt ausdrücklich, auf Verbrauchsdaten sowie Schornsteinfederdaten vollständig zu verzichten.



Kritisch ist, dass damit genau jene Daten entfallen können, die für belastbare Transformationsentscheidungen zentral sind: reale Verbrauchsprofile, tatsächliche Energieträgerstruktur, Alter und Leistung bestehender Heizungsanlagen, Anschlussrealitäten im Gas- und Wärmenetz sowie konkrete Lastsituationen. Wärmebedarfsdaten sind modellierte oder statistisch abgeleitete Größen. Sie können für Grobanalysen hilfreich sein, ersetzen aber keine Verbrauchsdaten, wenn es um Investitionsentscheidungen, Netzdimensionierung, Sanierungspriorisierung oder Versorgungssicherheit geht.

Die in Anlage 1 vorgesehenen Schwellenwerte von 50.000 kWh Jahresverbrauch und 35 kW thermischer Leistung schaffen zwar Rechtsklarheit, können aber fachlich zu grob sein. Die Einordnung von Gebäuden unterhalb dieser Schwellen als Einfamilienhäuser für Zwecke der Wärmeplanung ist eine verwaltungspraktische Fiktion. Sie kann – und wird voraussichtlich – in der Realität fehlgehen, etwa bei kleinen Mehrfamilienhäusern, Mischnutzungen, kommunalen Gebäuden, kleinen Gewerbebetrieben oder Gebäuden mit besonderer Nutzungsintensität. Die Folge können systematische Verzerrungen bei Wärmebedarfsdichten und bei der Bewertung von Netzpotenzialen sein.

Der Datenverzicht ist nicht nur ein Bürokratieabbau, sondern ein Eingriff in die Prognosequalität. § 22a sollte daher um Mindestanforderungen an Datenqualität, Plausibilisierung und Abweichungsprüfung ergänzt werden. Wärmebedarfsdaten dürfen Verbrauchsdaten nicht ohne methodische Sicherung vollständig ersetzen.

4. Prüfgebiete für Wasserstoff und grünes Methan eröffnet regulatorische Offenheit mit erheblichem Fehlsteuerungsrisiko (§ 22a, Abs. 3 & 4 WPG-E)

§ 22a Abs. 3 und Abs. 4 ermöglichen Prüfgebiete für Wasserstoffnetze bzw. Netze zur leitungsgebundenen Versorgung mit grünem Methan, wenn in einem Teilgebiet bereits ein Gasnetz anliegt. Voraussetzung ist, dass die planungsverantwortliche Stelle davon ausgeht und begründet, dass eine solche Wärmeversorgung wirtschaftlich sein wird. Von dieser Entscheidung ist – ungeachtet der Realität vor Ort – abhängig, wie das weitere Planungsverfahren aussieht.

Diese Regelung ist nicht nur kritisch, weil sie Zukunftsoptionen mit hoher Unsicherheit in kommunale Wärmepläne integriert. Gerade im Wärmemarkt sind Wasserstoff und grünes Methan aus heutiger energiewirtschaftlicher Sicht mit erheblichen Fragen verbunden: Verfügbarkeit, Kosten, Netzzugang, Konkurrenz zu Industrie und Stromsystem, Importabhängigkeit, Infrastrukturkosten sowie Endkundenpreise. Der Entwurf verlangt nämlich auch eine Begründung der Wirtschaftlichkeit, definiert aber keinen belastbaren Prüfmaßstab. Es bleibt offen, ob hierfür verbindliche Nachweise zu Mengen, Preisen, Netzanschlüssen, Investitionskosten oder Dekarbonisierungspfaden erforderlich sind. Im schlechtesten Fall hängt von der groben, aber nicht wirklich messbaren Einschätzung der planungsverantwortlichen Stelle ab, ob Prüfgebiete ausgewiesen wird. Die Planung selbst gewinnt dadurch nicht an Plausibilität.



Die Regelung schränkt zugleich weitere technologische Lösungsräume ein, die mithin heute bereits wirtschaftlich und in technischer Hinsicht gegeben sind. Wir haben in Deutschland vielfach Abwärmepotentiale, die für den Betrieb kleiner Kaltwärmenetze ausreichend sind. Auch sind technische Alternativen im Bereich der Erdwärme, Flusswärme und lokal erzeugtem Biogas schon heute vorhanden und wirtschaftlich zu betreiben.

5. Reduzierte Beteiligung geht zulasten demokratischer und fachlicher Qualität (§ 22a, Abs. 5 WPG-E)

§ 22a Abs. 5 sieht vor, dass die Öffentlichkeit über die Durchführung der kleinen Wärmeplanung informiert wird und der Entwurf der Bewertung nach § 22a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 bis 4 im Internet veröffentlicht wird. Beteiligte nach § 7 erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage.

Das ist im Vergleich zur regulären Wärmeplanung deutlich reduziert. Der Entwurf begründet dies mit dem Ziel schneller Verfahren. Fachlich und politisch ist das problematisch, weil gerade Wärmeplanung hohe Akzeptanzanforderungen hat. Sie betrifft Investitionsentscheidungen privater Haushalte, kommunaler Unternehmen, Wohnungswirtschaft und Gewerbe. Wenn Beteiligung auf eine kurze Stellungnahmefrist reduziert wird und Erörterungsformate nicht verbindlich vorgesehen sind, sinkt die Chance, lokale Kenntnisse einzubeziehen. Vielmehr steht zu befürchten, dass die Akzeptanz der Wärmewende schwindet und auch spätere Umsetzungsmaßnahmen nur auf geringe Unterstützung in der Bevölkerung treffen.

Das betrifft insbesondere Informationen zu Abwärmequellen, Sanierungsabsichten, geplanten Baugebieten, betrieblichen Transformationspfaden, sozialen Härten oder lokalen Netzinitiativen. Viele dieser Informationen liegen nicht vollständig in öffentlichen Datenbanken vor. Eine verkürzte Beteiligung kann daher nicht nur Legitimität, sondern auch Datenqualität und Umsetzungsfähigkeit schwächen.

Die Beteiligung in § 22a Abs. 5 ist zu schwach. Mindestens für potenzielle Prüfgebiete, größere öffentliche Liegenschaften, Gewerbegebiete und Quartiere mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial sollte eine qualifizierte Beteiligung mit aktiver Ansprache relevanter Akteure verpflichtend bleiben.

6. Kälteplanung ist verspätet, begrenzt und methodisch zu unverbindlich (§ 21a WPG-E)

Die Einführung der Kälteplanung nach § 21 Nr. 6 und § 21a ist grundsätzlich relevant, bleibt aber zu schwach ausgestaltet. Sie gilt nur für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern und erst im Rahmen der erstmaligen Fortschreibung des Wärmeplans nach § 25. Der Entwurf sieht vor, dass der künftige Bedarf aktiver Kälteerzeugung und Kühlung ermittelt wird, soweit dieser über Kälte- oder



integrierte Wärme- und Kältenetze gedeckt werden könnte. Dabei sollen insbesondere Großverbraucher, vorhandene Erkenntnisse zur Hitzebelastung, Gebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial und Klimaanpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Kritisch ist zunächst der Zeitpunkt. Kältebedarfe und Hitzebelastungen nehmen bereits heute zu. Wenn die Kälteplanung erst mit der Fortschreibung erfolgt, kann sie für viele laufende Wärmeplanungen zu spät kommen. Damit wird die Chance verpasst, Wärme- und Kälteplanung von Anfang an integriert zu denken, etwa bei Abwärmenutzung, saisonaler Speicherung, kalten Nahwärmenetzen, Rechenzentren, Krankenhäusern, Gewerbeclustern oder hitzebelasteten Quartieren.

Zudem ist § 21a methodisch zu zurückhaltend. Nach der Begründung besteht keine Verpflichtung der planungsverantwortlichen Stelle, Hitzebelastung selbst zu ermitteln; vorhandene Erkenntnisse, etwa aus Hitzebelastungskarten, sollen berücksichtigt werden. Das ist gerade für kleinere Großstädte und Mittelstädte problematisch, weil nicht überall belastbare Hitzekarten oder Hitzeaktionspläne vorliegen. Wo keine Daten existieren, entsteht dann auch keine robuste Kälteplanung. Damit werden Kommunen mit schwächerer Datenlage strukturell benachteiligt.

Auch der Schwellenwert von 45.000 Einwohnern ist fachlich nicht zwingend. Hitzebelastung und Kältebedarf hängen nicht allein von Einwohnerzahl ab, sondern von Bebauungsdichte, Versiegelung, Altersstruktur, Gesundheitsinfrastruktur, Gewerbestruktur und klimatischer Lage. Stark versiegelte kleinere Kommunen oder touristisch und gewerblich geprägte Standorte können erheblichen Kühlbedarf haben, werden aber nicht erfasst.

7. Zentralisierung von Ergebnisdaten bleibt ohne ausreichende Qualitätssicherung (§ 24 WPG-E)

§ 24 verpflichtet planungsverantwortliche Stellen, die in Anlage 2 bezeichneten Daten aus Wärmeplänen über einen vom Bund bereitgestellten Datenraum an das Bundesministerium oder eine bestimmte Stelle zu übermitteln. Für ältere Wärmepläne sind die Länder zur Übermittlung verpflichtet, soweit ihnen die Daten vorliegen. Ziel ist eine zentrale Verfügbarkeit strukturierter Ergebnisdaten.

Kritisch ist, dass der Entwurf die Datenübermittlung stark formalisiert, aber die Qualität der zugrunde liegenden Daten nicht gleichwertig absichert. Gerade wenn kleine Wärmepläne nach § 22a mit reduzierter Datenerhebung erstellt werden, gelangen künftig sehr unterschiedlich belastbare Daten in denselben Bundesdatenraum. Der Datenraum kann dadurch eine Scheingenauigkeit erzeugen: Bundesweite Karten und Datensätze wirken vergleichbar, obwohl die zugrunde liegenden Erhebungsmethoden erheblich divergieren.



Hinzu kommt, dass § 24 Abs. 3 für bereits begonnene Wärmepläne eine Übermittlung durch die Länder vorsieht, soweit Daten vorliegen, ohne vorherige Standardisierungspflicht. Das mag verwaltungspraktisch nachvollziehbar sein, erhöht aber die Gefahr heterogener, methodisch uneinheitlicher und nur begrenzt vergleichbarer Datenbestände. Für Infrastrukturplanung auf Bundes- oder Landesebene kann dies Fehlsteuerungen begünstigen, wenn Daten aus regulären Wärmeplänen, vereinfachten Verfahren und kleinen Wärmeplanungen ohne hinreichende Qualitätskennzeichnung zusammengeführt werden.

§ 24 braucht zwingend ein Datenqualitäts- und Metadatenregime. Jeder Datensatz sollte ausweisen, auf welcher Planungsart, Datentiefe, Aktualität, Methodik und Unsicherheitsklasse er beruht. Ohne solche Kennzeichnungen ist der Datenraum für strategische Infrastrukturplanung nur eingeschränkt belastbar.

8. Längere Fortschreibungszyklen können Dynamik der Wärmewende unterschätzen (§ 25 WPG-E)

§ 25 Abs. 1 soll künftig feste Fortschreibungszeitpunkte vorsehen: für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bis Ende 2031, 2036 und 2041; für alle anderen bis Ende 2033, 2038 und 2043. Damit wird die bisherige Systematik „spätestens alle fünf Jahre“ durch kalendergebundene Fortschreibungszeitpunkte ersetzt.

Starre Fortschreibungszeitpunkte können dazu führen, dass Pläne über Jahre hinweg auf veralteten Annahmen beruhen. Gerade für kleine Kommunen, deren erste Planung nach § 22a weniger tiefgehend sein kann, ist ein langer Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung problematisch. Wenn ein Gebiet zunächst pauschal als dezentral dargestellt wird, können spätere Netzooptionen oder neue Abwärmequellen zu spät berücksichtigt werden.

§ 25 sollte um anlassbezogene Fortschreibungspflichten ergänzt werden, etwa bei wesentlichen Änderungen der Energieinfrastruktur, größeren Bauleitplanungen, neuen Abwärmequellen, erheblichen Änderungen der Stromnetzkapazität oder verbindlichen Netzentwicklungsentscheidungen.

9. Keine echte Umsetzungsverbindlichkeit: Wärmeplanung bleibt strategisch, Investitionssicherheit bleibt begrenzt

Der Entwurf betont mehrfach, dass die Umsetzung stärker in den Fokus rücken soll, insbesondere durch Datenweiterverwendung nach § 10 und Ergebnisdatenübermittlung nach § 24. Zugleich bleibt der Wärmeplan selbst nach der Begründung ohne rechtliche Außenwirkung; dies gilt auch für Wärmepläne aus der kleinen Wärmeplanung.



Das ist ein strukturelles Defizit. Für die Wärmewende reicht Planung allein nicht aus. Netzbetreiber, Stadtwerke, Wohnungsunternehmen, Gewerbe und private Gebäudeeigentümer benötigen belastbare Signale, ob ein Wärmenetz kommt, wann es kommt, wer investiert, wie Finanzierung und Anschlussregime aussehen und welche Alternativen realistisch sind. Wenn Wärmepläne zwar veröffentlicht und in Datenräume eingespeist werden, aber keine hinreichende Verbindlichkeit für Folgeentscheidungen entfalten, bleibt die Umsetzungslücke bestehen.

Besonders kritisch ist dies in Verbindung mit § 22a: Die kleine Wärmeplanung kann sehr schnell erstellt werden, aber ihre Umsetzungsmaßnahmen müssen nach Anlage 2 Nr. VII lediglich textlich beschrieben werden, einschließlich Zielen, Schritten und Zeitpunkten. Das schafft keine ausreichende Steuerungswirkung für Investitionen. Es fehlen Anforderungen an Verantwortlichkeiten, Finanzierung, Flächenverfügbarkeit, Netzanschlussfähigkeit, Fördermittelstrategie oder Monitoring.

Der Entwurf stärkt die Umsetzungsrhetorik, aber nicht ausreichend die Umsetzungsarchitektur. Erforderlich wären verbindlichere Mindestinhalte für Umsetzungsmaßnahmen, klare Verantwortlichkeiten, Monitoringpflichten und eine stärkere Kopplung an Förderprogramme, Bauleitplanung und kommunale Infrastrukturplanung.

ÜBERGREIFENDE GESAMTBEWERTUNG

Der Entwurf verfolgt ein nachvollziehbares Ziel: Bürokratieabbau und Entlastung kleiner Kommunen. In der konkreten Ausgestaltung droht jedoch ein Ungleichgewicht zugunsten von Geschwindigkeit, Kostenreduktion und Verwaltungsvereinfachung zulasten von Planungsqualität, Klimaschutzwirkung und Investitionssicherheit.

Die problematische Grundlinie lautet: weniger Daten, weniger Verfahrensschritte, weniger Beteiligung, weniger Verbindlichkeit – bei gleichzeitig wachsender Bedeutung der Wärmeplanung für Infrastrukturentscheidungen. Genau diese Kombination ist fachlich riskant und wenig zweckdienlich mit Blick auf das Erreichen der Klimaneutralitätsziele.

Aus unserer Sicht sind daher besonders kritisch:

1. die gesetzliche Vorprägung kleiner Kommunen auf dezentrale Versorgung nach § 22a,
2. der Verzicht auf zentrale Analyseschritte der §§ 14 bis 22,
3. die Möglichkeit, reale Verbrauchs- und Anlagendaten weitgehend durch Bedarfsdaten zu ersetzen,
4. die schwache Beteiligung der Öffentlichkeit,



5. die verspätete und methodisch begrenzte Kälteplanung,
6. die Datenraum-Regelung ohne ausreichendes Qualitätsregime,
7. die fehlende Umsetzungsverbindlichkeit.

Eine sachgerechte Novelle müsste deshalb nicht die Vereinfachung als solche zurücknehmen, aber sie stärker konditionieren: durch Mindestprüfstandards, Datenqualitätsanforderungen, belastbare Kriterien für Prüfgebiete, stärkere Beteiligung in relevanten Fällen, anlassbezogene Fortschreibung und verbindlichere Umsetzungsbausteine.

POLITISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

1. Wir bitten um ein grundsätzliches Überdenken der Ausgestaltung der kleinen Wärmeplanung nach § 22a WPG-E. Die Entlastung kleiner Kommunen ist richtig, jedoch nicht auf Kosten der gesamten Planungsqualität.
2. Wir regen stattdessen an, die interkommunale Zusammenarbeit zu ermöglichen und zu stärken. Der § 22a WPG-E sollte so ausgestaltet werden, dass eine Gemeindegrenzen überschreitende, regionale Wärmeplanung erleichtert wird, um gemeinsame Potentiale und Synergien zu heben.
3. Es gilt, diese interkommunale Zusammenarbeit entsprechend zu fördern. Dies kann zum einen im Wege der Städtebauförderung erfolgen und zum anderen über die Beibehaltung der Umsatzpunktsteuerverteilung zugunsten der Kommunen, um Wärmepläne finanziell zu ermöglichen.
4. Wird die Wärmeplanung gemäß § 4, Abs. 5 WPG-E für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam durchgeführt, muss die Summe der Einwohnerzahl maßgebend sein für die Anforderungen an den Wärmeplan, um sicherzustellen, dass für die strukturelle Größe des Zusammenschlusses eine angemessene Planung stattfindet.
5. Wir regen an, eine angemessene Beteiligung zu erhalten, um die Akzeptanz der Wärmewende zu stärken. Ohne Akzeptanz in der Planung wird auch die spätere Umsetzung nicht erfolgreich sein können. Bewährte Beteiligungsprozesse sollten im § 22a, Abs. 5 WPG-E erhalten bleiben.

DIE STADTENTWICKLER

sind seit Jahrzehnten als Berater und Dienstleister in den Kommunen tätig. Ihre Mitgliedsunternehmen setzen bundesweit die stadtentwicklungspolitischen Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen vor Ort als Sanierungsträger, Stadt- und Projektentwickler um. Sie schaffen damit einen MEHRWERT für die Zukunft unserer Städte und Gemeinden.



Kontakt:

DIE STADTENTWICKLER.BUNDESVERBAND e.V.

Anna Stratmann

Geschäftsführerin

Littenstraße 10

10179 Berlin

Tel. 030.755 488 920

Mail anna.stratmann@die-stadtentwickler.info